

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes

Das NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz, LGBl. 6401, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land erhebt Gebühren auf Grundlage des § 64 des Bundesgesetzes über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 139/2010, insbesondere für folgende Untersuchungen, Kontrollen und Überprüfungen:

1. die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, ABI.Nr. L 139 vom 30.4.2004, S. 206, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 505/2010, ABI.Nr. L 149 vom 15.6.2010, S. 1, genannten Tierarten (§ 53 LMSVG);
2. die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben (§ 54 LMSVG);
3. die Durchführung der Trichinenuntersuchung (§ 5 Z. 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung, BGBl. II Nr. 108/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2007);
4. die Probenentnahmen und Untersuchungen bei der Schlachtung (§ 55 LMSVG);
5. die Rückstandskontrollen (2. Hauptstück, Abschnitt 5 LMSVG).“

2. Im § 3 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „ (ABl.Nr. L 191 vom 28.5.2004, S. 1)“ das Zitat „, ABl.Nr. L 165 vom 30.4.2004, S. 1 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl.Nr. L 188 vom 18.7.2009, S. 14, “.

3. § 3 Abs. 3 Z. 1 lautet:

„1. Zuschläge für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (§ 53 LMSVG) und die Trichinenuntersuchung (§ 5 Z. 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung), die an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen (in der Zeit von 22 Uhr bis 05.30 Uhr) durchgeführt werden sowie zusätzlich an Samstagen außerhalb dieser Zeiten;“

4. Im § 3 Abs. 3 Z. 2 wird die Abkürzung „FIUVO“ durch die Wortfolge „der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO, BGBl. II Nr. 109/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 29/2010,“ ersetzt.

5. Im § 7 Abs. 1 Z. 5 wird nach dem Wort „Untersuchungen“ die Wortfolge „ sowie der Grund und die Höhe von anfallenden Laborkosten“ angefügt.

6. Die §§ 9 und 10 entfallen.